

1. Vertragsabschluss

(1) Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich Auskünfte und Beratungen, der VACUUMSCHMELZE GmbH & Co. KG (VAC). Sie gelten für sämtliche zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Kunden, selbst wenn bei Vertragsabschluss nicht nochmals ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt VAC nur insoweit an, als sie diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen durch VAC bedeutet keine Zustimmung.

(3) Sämtliche Angebote der VAC sind freibleibend, soweit sie nicht eine Bindungsfrist enthalten. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn VAC die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt oder die Lieferung oder Leistung auf Bestellung ohne gesonderte Bestätigung ausführt.

2. Liefer- und Leistungszeit

(1) Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen der VAC beginnen erst zu laufen, wenn über sämtliche Einzelheiten der Ausführung Übereinstimmung erzielt ist, der Kunde alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat, insbesondere von ihm zu beschaffende Informationen, Unterlagen oder Materialien beigebracht hat, und geschuldete Voraus- oder Anzahlungen geleistet hat. Verspätete Mitwirkungshandlungen oder Änderungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung der Fristen.

(2) Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (z. B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energie- oder Rohstoffmangel, Sabotage, Streik) sowie alle sonstigen von VAC nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder behördlichen Einwirkungen entbinden VAC für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungspflicht, und zwar auch, falls sie während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Fristen werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert. Dies gilt auch für von VAC nicht zu vertretende verspätete oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen eines Lieferanten der VAC.

(3) Gerät VAC wegen der schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht in Verzug, dann kann der Kunde – sofern ihm nachweislich aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist – für jede vollendete Woche des Verzuges einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung verlangen, mit dem VAC in Verzug geraten sind, maximal jedoch 5 % für die Gesamtdauer des Verzuges. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung, auch nach dem Ablauf einer Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit VAC zwingend haftet, insbesondere in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist bleibt unberührt.

3. Preise, Zahlungen und Vermögensverschlechterung

(1) Sämtliche Preise sind Nettopreise ab Werk (ex works, Incoterms 2000).

(2) VAC ist berechtigt, bei Kostensteigerungen – insbesondere bei Erhöhung der Preise für Rohstoffe, Energie und Transportleistungen sowie bei Währungsschwankungen –, die für VAC zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen, die Preise für die hiervon betroffenen Lieferungen und Leistungen der Gesamtkostensteigerung entsprechend anzupassen. Satz 1 gilt für Lieferungen oder Leistungen, die nach dem Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen sollen, oder für Lieferungen oder Leistungen aufgrund von Dauerschuldverhältnissen.

(3) Die Forderungen der VAC werden mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung oder der Leistungserbringung durch VAC und Rechnungszugang ohne Abzug frei angegebener Zahlstelle zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Eingang der Zahlung und bei Zahlung per Wechsel oder Scheck der Zeitpunkt, zu dem VAC über den jeweiligen Betrag endgültig verfügen kann. Alle Wechsel-, Scheck- oder Diskontospesen sowie alle sonstigen Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

(4) Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VAC anerkannt worden sind.

(5) Wird VAC nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (z. B. nachteilige Kreditauskünfte oder zwischenzeitlicher Zahlungsverzug), so ist VAC berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauskasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, wobei sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern. Offene Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen werden sofort fällig.

(6) VAC ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn a) der Kunde seine Zahlungen einstellt, oder b) der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet wird, oder c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, oder d) ein Gläubigerschutz-, Treuhänder-, Zwangsverwaltungs- oder vergleichbares Verfahren gegen den Kunden eingeleitet wird. § 321 BGB bleibt unberührt.

4. Forderungsabtretung

Die Abtretung einer Forderung des Kunden gegen VAC ist nur mit schriftlicher Zustimmung der VAC zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

5. Lieferungen, Leistungen und Gefahrenübergang

(1) Erfüllungsort ist der Lieferort gemäß Incoterms 2000. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Lieferung ab Erfüllungsort auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, falls Teillieferungen erfolgen oder falls VAC weitere Leistungen erbringt (z. B. Versandabwicklung oder Tragung der Versandkosten).

(2) VAC ist zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt, soweit VAC diese dem Kunden unverzüglich mitteilt und die Restmenge in angemessener Frist nachliefert oder -leistet und dieses dem Kunden zumutbar ist.

(3) Verzögert sich die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so trägt er die Kosten für das erfolglose Angebot sowie für die weitere Aufbewahrung im Lieferwerk oder einem anderen Ort nach Wahl der VAC. In diesen Fällen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) VAC behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren sowie den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung aller VAC gegen den Kunden zustehenden Forderungen – auch soweit diese erst nach Vertragsabschluss begründet werden – vor. Bei Kontokorrentforderungen sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldoforderungen der VAC.

(2) Eine Be- oder Verarbeitung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gestattet und wird von dem Kunden für VAC vorgenommen, ohne dass VAC hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, entweder unter einfachem oder ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen, so erwirbt VAC Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des zwischen dem Kunden und VAC vereinbarten Bruttopreises zu dem entsprechenden Wert der anderen Sachen. Seine durch eine etwaige Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Kunde hiermit an VAC.

(3) Der Kunde wird die in Allein- oder Miteigentum der VAC stehenden Sachen als Verwahrer für VAC mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Schließt er Versicherungen für die Vorbehaltsware ab, so tritt er seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag hiermit an VAC ab, bei Miteigentum im Verhältnis des Miteigentumsanteils der VAC zu allen Miteigentumsanteilen.

(4) Der Kunde ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nur befugt bei Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und wenn sichergestellt ist, dass die daraus entstehenden Forderungen auf VAC übergehen. Zu sonstigen Verfügungen jeglicher Art, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist er nicht befugt.

(5) Die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit als Sicherheit an VAC ab. Falls die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung gestellt ist, so tritt der Kunde VAC hiermit in Höhe seiner Weiterveräußerungsforderung einen Teil seines Saldoanspruchs einschließlich des Schlussaldos ab. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Produkten, oder zusammen mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsabtretung in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen dem Kunden und VAC vereinbarten Bruttopreis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 20 % dieses Preises entspricht. Der Kunde ist ermächtigt, die an VAC abgetretenen Forderungen einzuziehen.

(6) Die Ermächtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung der an VAC abgetretenen Forderungen kann VAC jederzeit widerrufen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber VAC nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, VAC jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Auf Verlangen der VAC hat der Kunde die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen.

(8) Zugriffe oder Ansprüche Dritter, einschließlich jeglicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat der Kunde VAC unverzüglich und unter Übergabe der entsprechenden Unterlagen anzuzeigen. Er wird Dritte sogleich auf den Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung hinweisen. Die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe oder Ansprüche trägt der Kunde.

(9) VAC ist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, die Sicherungsabtretung offenzulegen und die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden zu verwerten, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist oder seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt. Der Kunde wird in diesem Fall VAC oder deren Beauftragten unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben. Ein Herausgabeverlangen der VAC oder eine von VAC ausgebrachte Zwangsvollstreckungspfändung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Fertigung nach Anweisungen des Kunden

(1) Bei Fertigung nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden übernimmt VAC für die Funktionstauglichkeit der Ware und für Mängel, soweit diese auf den Anweisungen beruhen, keine Gewährleistung und Haftung.

(2) Der Kunde stellt VAC von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen durch die Ware verursachter Schäden frei, soweit die Schäden auf Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden beruhen.

(3) Der Kunde gewährleistet, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung solcher Schutzrechte durch Dritte gegenüber VAC ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb einer angemessenen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber VAC zurückzieht. Der Kunde stellt VAC von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schutzrechte frei.

8. Beistellungen

Der Kunde gewährleistet die Tauglichkeit und Mangelfreiheit von ihm beigestellter Teile, Materialien oder sonstigen Stoffe. VAC ist nicht zur Durchführung einer Wareingangskontrolle oder Eignungsprüfung verpflichtet.

9. Schutzrechte und Geheimhaltung

VAC behält sich an sämtlichen dem Kunden übermittelten oder überlassenen vertraulichen Unterlagen das Eigentum und an den darin enthaltenen Informationen das Urheberrecht und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und ausschließlich im Rahmen des Vertrages mit VAC genutzt werden und sind VAC auf Verlangen zusammen mit allen angefertigten Kopien und Abschriften unverzüglich zurückzugeben.

10. Eigentum der VAC

Die zur Vertragserfüllung notwendigen von VAC oder im Auftrag der VAC gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen werden ausschließliches Eigentum der VAC. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung der Formen, Werkzeuge oder Konstruktionsunterlagen beteiligt hat.

11. Technische Änderungen und Mengenabweichungen

(1) VAC behält sich technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen vor, insbesondere der Konstruktion, Werkstoffwahl, Spezifikation oder Bauart, soweit diese Änderungen dem Kunden vorab mitgeteilt und seine Interessen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Bei der Herstellung von Sonderlegierungen sind aus fertigungstechnischen Gründen Schwankungen in der Ausbringung möglich. VAC ist zu Mengenüberlieferungen oder -unterlieferungen berechtigt, soweit VAC diese dem Kunden unverzüglich mitteilt und diese dem Kunden zumutbar sind. Der Kunde schuldet die Zahlung der tatsächlichen Liefermenge.

12. Gewährleistung und Wareingangskontrolle

(1) VAC gewährleistet, dass gelieferte Waren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die

Tauglichkeit zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder der gewöhnlichen Verwendung aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern. Alle Waren, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind nach Wahl der VAC unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs und Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Behandlung oder Lagerung oder durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung verursacht wurden, leistet VAC keine Gewähr.

(2) Sämtliche Angaben der VAC, insbesondere in Angeboten und Prospekten enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen, sind lediglich Beschreibungen und Kennzeichnungen und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien i.S.d. § 443 BGB. Entsprechendes gilt bei der Lieferung von Mustern oder Proben.

(3) Der Kunde hat die Ware, auch bei vorheriger Lieferung von Mustern oder Proben, unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und VAC dabei erkannte Mängel oder Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren.

(4) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate. Dies gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

(5) Der Kunde hat VAC eine Nachbesserung unverzüglich zu ermöglichen und die beanstandete Ware zur Untersuchung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Kosten einer Nachbesserung sich dadurch erhöhen, dass die Waren nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden sind, trägt der Kunde die Mehrkosten, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(6) Die durch etwaige unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Kunde. Pauschale Kostenbelastungen für Mängelrügen von Kunden werden nicht anerkannt.

(7) Nach dem Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Soweit VAC gegenüber dem Kunden als Material- oder Teillieferant auftritt, unterliegt VAC keiner Haftung gemäß § 478 BGB.

(9) Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

13. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen

a) VAC oder einem Erfüllungsgehilfen der VAC Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder

b) VAC wegen der schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch VAC oder einen Erfüllungsgehilfen der VAC oder wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie haftet, oder

c) VAC oder ein Erfüllungsgehilfe der VAC eine wesentliche Vertragspflicht, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, leicht fahrlässig verletzt.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit solcher Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haftet VAC nur in Höhe des typischerweise unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt, soweit diese nicht vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hanau. VAC kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).